

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

77

Nr. 3

Bielefeld, 31. März 2018

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Gesetzesvertretende Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO).....	78
Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zu § 8 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz – Gesamtausschüsse.....	78
Arbeitsrechtsregelungen	
Kirchliches Arbeitsrecht.....	79
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF.....	79
Urkunden	
Bestimmung des Stellenumfanges der 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund	79
Bekanntmachungen	
Siegel der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid.....	80
Aus-, Fort- und Weiterbildung	
Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten.....	80
Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungen.....	81
Personalnachrichten	
Erste Theologische Prüfung.....	82
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.....	82
Berufungen in den Probendienst.....	82
Berufungen.....	82
Todesfälle.....	82
Stellenangebote	
Pfarrstellen.....	83
Evangelische Kirche von Westfalen.....	83
Kreispfarrstellen.....	83
Gemeindepfarrstellen.....	83
Pfarrerin für den Fachbereich V „Frauenreferat“ im Institut für Kirche und Gesellschaft.....	83
Dozentin/Dozent für das Pädagogische Institut.....	84
Berichtigungen	
Satzung des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg.....	84
Rezensionen	
Annette Kurschus, Vicco von Bülow (Hrsg.): „Die Entdeckung des Individuums? Wie die Reformation die Moderne geprägt hat“ Rezensent: Dr. Hans-Detlef Hoffmann.....	84
Klaus Wengst: „Mirjams Sohn – Gottes Gesalbter. Mit den vier Evangelisten Jesus entdecken“ Rezensentin: Dr. Kerstin Schiffner.....	85
Peter Bukowski: „Theologie in Kontakt. Reden von Gott in der Welt“ Rezensent: Gerd Kerl.....	86

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungs- verordnung – SGEVO)

Vom 16. März 2018

Auf Grund von Artikel 53, Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe n und Artikel 159 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 144 Absatz 1 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese gesetzesvertretende Verordnung gilt für die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, ihre Kirchengemeinden, ihre kirchlichen Verbände und ihre selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen (im Folgenden: Landeskirche und ihre Einrichtungen).

§ 2

Gemeinsame Erklärung

(1) ¹Zur Absenkung des an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) zu entrichtenden Stärkungsbeitrages sowie zur Vermeidung von Vermögensnachteilen zulasten der Beitragszahler gibt die Kirchenleitung für alle in § 1 bezeichneten Körperschaften und Einrichtungen eine gemeinsame Erklärung gegenüber der KZVK ab.

²Die Erstattungsansprüche derjenigen Körperschaften und Einrichtungen, für die die Kirchenleitung einen Antrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der „Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung vom 13. September 2017“ (ARK-Regelung) in Verbindung mit der Satzung der KZVK gestellt hat, werden der KZVK als eine gemeinsame Einmalzahlung zur Verfügung gestellt. ³Diese wird durch die KZVK auf die Landeskirche und ihre Einrichtungen gemäß dem jeweiligen Anteil an den Stärkungsbeiträgen aufgeteilt und ihnen als Gegenwartswert gutgeschrieben. ⁴Daraus resultiert gemäß § 64 der Satzung der KZVK eine zukünftige Reduktion des Stärkungsbeitrages der jeweiligen Körperschaft oder Einrichtung.

(2) In Bezug auf die Regelungen des § 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 der ARK-Regelung in Verbindung mit § 64 der Satzung der KZVK werden die Beteiligten, für die die Kirchenleitung einen gemeinsamen Antrag gemäß Absatz 1 gestellt hat, von der KZVK in Bezug auf die Einmalzahlung als ein Beteiligter behandelt.

(3) Die Kirchenleitung kann für die Dauer des Erhebungszeitraumes gemäß § 63 der Satzung der KZVK alle weiteren Erklärungen gegenüber der KZVK für die Einrichtungen gemäß § 1 abgeben, soweit diese die Erstattungsansprüche dieser Körperschaften oder Einrichtungen gegen die KZVK, die daraus gebildete gemeinsame Einmalzahlung und den jeweiligen Gegenwartswert gemäß § 64 der Satzung der KZVK betreffen.

§ 3

Einzelne Anträge zur Sanierungsgelderstattung/ Erstattungsansprüche zwischen Beteiligten

(1) Einzelne Erklärungen der Landeskirche und ihrer Einrichtungen gemäß § 1 gegenüber der KZVK, in denen ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsgeld, das bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurde, geltend gemacht wird, sind wegen des gemeinsamen Antrages gemäß § 2 ausgeschlossen.

(2) Auf Grund der gemeinsamen Einmalzahlung und des Ausgleichs gemäß § 2 sind Erstattungsansprüche zwischen Körperschaften oder Einrichtungen, die Personal im Zeitraum der Sanierungsgelderhebung durch die KZVK übertragen haben, ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2043 außer Kraft.

Bielefeld, 16. März 2018

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 351.500

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zu § 8 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz – Gesamtausschüsse

Vom 16. März 2018

Auf Grund von Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe c Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 8 Absatz 6 des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertre-

tungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1 Änderungen

In der Ausführungsverordnung zu § 8 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz – Gesamtausschüsse vom 10. April 2014 (KABl. 2014 S. 74) wird § 1 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Für die Mitglieder des Gesamtausschusses werden Stellvertretungen bestimmt.“
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ziffer 1“ die Wörter „und deren Stellvertretungen“ eingefügt.
3. In Absatz 2 erhält Satz 4 folgende Fassung „Mitarbeitervertretungen mit weniger als fünf Mitgliedern können einen Delegierten entsenden.“
4. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Landeskirche“ die Wörter „und deren Stellvertretungen“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bielefeld, 16. März 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 304.1430

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 01.03.2018
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 21. Februar 2018 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF Vom 21. Februar 2018

§ 1 Änderung des Bundes-Angestellten- Tarifvertrages (BAT-KF)

In der Anmerkung 10 zur Berufsgruppe 1.3. – Kirchenmusikerinnen wird in Satz 2 vor dem Wort „Ansprüche“ das Wort „tariflichen“ eingefügt. Die Anmerkung 10 lautet demnach wie folgt:

„Auf Grund der Besonderheit ihres Dienstes erhalten Kirchenmusikerinnen, die zur kurzfristigen Vertretung einer besetzten Stelle einzelne Dienste übernehmen, eine Stundenvergütung in Höhe von 17 €, C-, B- und A-Kirchenmusikerinnen in Höhe von 19 €. Mit den Beträgen nach Satz 1 sind alle tariflichen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten. Für die Ermittlung der Arbeitszeit gilt Anlage 10, Anhang 3. Die Stundenvergütungen nach Satz 1 sind bei allgemeinen Entgelterhöhungen anzupassen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2018 in Kraft

Dortmund, 21. Februar 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Thormann

Urkunden

Bestimmung des Stellenumfanges der 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund (Krankenhausseelsorge) als eine, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst möglich ist, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Bielefeld, 6. März 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-2500/14

Bekanntmachungen

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Landeskirchenamt

Bielefeld, 14.02.2018

Az.: 010.12-3027

Die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid, Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günningfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop und der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Frühjahr 2018** – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Klausurarbeiten

Altes Testament

1. Gottes Königtum und Zionstheologie in den Psalmen.
Übersetzung: Psalm 47,6–10.
2. Deuteronomium 7,7–10:
Die Rede vom Zorn Gottes und von der Liebe Gottes im Alten Testament.

Neues Testament

1. Jesus und der Sabbat.
Zu übersetzen und zu interpretieren ist Markus 3,1–6.
2. Charismen und Gemeinde bei Paulus.
Zu übersetzen ist 1. Korinther 12,27–31a.

Kirchengeschichte

1. Philipp Melancthon, Leben und Werk.
2. Hauptrichtungen des Pietismus.

Systematische Theologie

1. „Wir glauben ... an die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“ –
Erläutern Sie und diskutieren Sie kritisch diese Eigenschaften der Kirche.
2. Der Berufsbegriff Luthers und die moderne Arbeitswelt.

Praktische Theologie

1. Beschreiben Sie die Rolle des Bibeltextes für die Predigt anhand ausgewählter Konzepte.
2. Was ist Seelsorge? Beantworten Sie die Frage im aktuellen poimenischen Diskurs.

Praktisch-theologische Hausarbeit

Predigt

6. Sonntag nach Trinitatis
Apostelgeschichte 8,26–39

Unterrichtsentwurf

Konzipieren Sie eine Unterrichtsstunde, eingeordnet in eine Unterrichtsreihe, für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 des Gymnasiums zum Inhaltsfeld 3 („Einsatz für Gerechtigkeit und Menschenwürde“) mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Diakonie – Einsatz für die Würde des Menschen“.

Berücksichtigen Sie bei der Erarbeitung einen bibli-schen Bezugstext.

Kernlehrplan Evangelische Religionslehre Gymnasi-um, 2011 (<http://www.lehrplannavigator.nrw.de/>)

Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungen

Der Westfälisch-Lippische Verband führt in Koope-ration mit dem Landeskirchenamt Bielefeld die Fort-bildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirch-lichen Verwaltungen durch. Sie findet in diesem Jahr in der Zeit vom 16. bis 18. April 2018 im Hotel Lin-denhof statt:

Hotel Lindenhof
Quellenhofweg 125
33617 Bielefeld
Tel.: 0521 144-6100
www.lindenhof-bielefeld.de

Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Montag, 16. April 2018

bis

- 9:30 Uhr Anreise mit anschließendem Stehkafee
- 10:00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
- 10:15 Uhr Arbeit – aber sicher
Alles rund um die Arbeitssicherheit
Stefan Köhler –
Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 13:00 Uhr Mittagessen
- 14:00 Uhr Lust und Last des Älterwerdens
Pfarrerin Helga Wemhöner –
Beauftragte für Altenheimseelsorge
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 15:30 Uhr Kaffeepause
- 16:00 Uhr Lust und Last des Älterwerdens
Pfarrerin Helga Wemhöner –
Beauftragte für Altenheimseelsorge
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 18:00 Uhr Abendessen
- 20:00 Uhr gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 17. April 2018

- 8:30 Uhr Frühstück
- 9:15 Uhr Morgenandacht
Pfarrer Matthias Marks
- 10:00 Uhr Neues aus dem Arbeitsrecht
Detlef Becker –
Vorsitzender VKM-RWL
- 11:00 Uhr Arbeitsrechtliche Kommission aus Sicht
der Arbeitgeber
Ulf Schlüter –
Superintendent des Ev. Kirchenkreises
Dortmund

- 12:30 Uhr Mittagessen
- 14:00 Uhr Die Finanzsituation der EKvW
Dr. Arne Kupke –
Juristischer Vizepräsident
- 15:00 Uhr Kaffeepause
- 15:30 Uhr Die Finanzsituation der EKvW
Dr. Arne Kupke –
Juristischer Vizepräsident
- 18:00 Uhr Abendessen
- 19:00 Uhr gemütliches Beisammensein

Mittwoch, 18. April 2018

- 8:30 Uhr Frühstück
- 9:15 Uhr Morgenandacht
Prof. Dr. Dieter Beese
- 10:00 Uhr Regionale Dialoge mit den weiteren
Berufsgruppen
Prof. Dr. Dieter Beese –
Landeskirchenrat, Dezernent
- 12:15 Uhr Zusammenfassung der Fortbildung
- 12:30 Uhr Mittagessen
- 14:00 Uhr Führung durch das Landeskirchliche
Archiv
Wolfgang Günther –
komm. Archivleitung
gegen
- 16:00 Uhr Abreise nach der Führung

Im Anschluss der Fortbildung bieten wir für Interes-sierte eine Führung durch das Landeskirchliche Ar-chiv an. Bitte geben Sie bei der Anmeldung Bescheid, ob Sie daran teilnehmen möchten.

Anmeldungen sind bis zum **11. April 2018** zu richten an:

Frau Birgit Kenneweg
Landeskirchenamt Bielefeld
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld
Fax: 03222 4063827
E-Mail: kenneweg@wlv-berufsverband.de

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 95 € je Teilnehmerin/Teilnehmer ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen:

KD-Bank eG
IBAN: DE04 3506 0190 2102 5240 15
BIC: GENODED1DKD

Um die Zuordnung des Zahlungseingangs zu erleich-tern, geben Sie bitte Ihren Namen an, auch wenn Ihre Verwaltung für Sie den Beitrag übernimmt.

Die Unterbringung erfolgt vorrangig in Einzelzim-mern.

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 2018 bestanden:

Bäumer, Friederike, Berlin
Engler, Sören, Münster
Falcke, Birger, Münster
Hinsel, Stefan, Münster
Hinsenkamp, Maria, Berlin
Horst, Lukas-Andreas, Göttingen
Jasczyk, Alexander, Bochum
Jünner, Christian, Münster
Krämer, Gereon, Münster
Lübking, Jan, Münster
Nowak, Johannes, Bochum
Pfordt, Christian, Münster
Pogorzelski, Katjana, Münster
Prill, Stefan, Heidelberg
Renkhoff, Sebastian, Münster
Schneider, Ann-Kristin, Münster
Stussig, Sebastian, Münster
Weweler, Kira, Münster

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. April 2018 werden folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen:

Falcke, Birger
 Ev. Kirchenkreis Hamm
Figgen, Larissa
 Ev. Kirchenkreis Arnsberg
Hinsel, Stefan
 Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten
Jasczyk, Alexander
 Ev. Kirchenkreis Unna
Krämer, Gereon
 Ev. Kirchenkreis Paderborn
Lübking, Jan
 Ev. Kirchenkreis Siegen
Neuhaus, Thilo¹
Prill, Stefan
 Ev. Kirchenkreis Bielefeld
Pogorzelski, Katjana²
 Ev. Kirchenkreis Dortmund
Renkhoff, Sebastian
 Ev. Kirchenkreis Münster

Stussig, Sebastian
 Ev. Kirchenkreis Herford

Weweler, Kira
 Ev. Kirchenkreis Gütersloh

¹ Gastvikariat in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern

² Vorgesaltetes Sondervikariat vom 1. April bis zum 30. September 2018

Berufungen in den Probedienst

Zum 1. April 2018 als Pfarrerin im Probedienst/Pfarrer im Probedienst:

Hoffmann, Michael Björn Rüdiger

Wilinski, Annika

Weiß-Worm, Till Jonas

Bergermann, Marc Patrick

Berufungen

Pfarrerin Beate **Heßler** in die 8. landeskirchliche Pfarrstelle des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung zum 15. Februar 2018 für die Dauer von acht Jahren;

Pfarrer Christian **Mayer** zum Pfarrer der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Dr. Christian **Plate** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrerin Michaela **von Bülow** zur Pfarrerin der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gütersloh;

Pfarrerin Gabriele **Watermann** zur Pfarrerin der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Albert **Fricke**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld, Ev. Kirchenkreis Siegen, am 1. Februar 2018 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrerin i. R. Ulrike **Knebel de Mendes da Mata**, zuletzt Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, am 10. Februar 2018 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i. R. Ulrich **Kosfeld**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, Ev. Kirchenkreis Bochum, am 11. Februar 2018 im Alter von 76 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

2. Kreispfarrstelle (Schulreferat für die Kirchenkreise Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg), Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. November 2018 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

14. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. April 2018 (Dienstumfang 100 %).

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. April 2018 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Lübbecke an das Presbyterium zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

3. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. April 2018 (Dienstumfang 100 %).

Pfarrerin für den Fachbereich V „Frauenreferat“ im Institut für Kirche und Gesellschaft

Das Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das IKG bündelt die Kompetenzen und Potenziale vieler Menschen, um gesellschaftliche Debatten sachkundig und engagiert zu führen und kirchliche Positionen in die öffentliche Meinungsbildung einzubringen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Fachbereich V „Frauenreferat“ im IKG

eine Pfarrerin.

Die Stelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Frauenbeauftragung der EKvW und Mitwirkung in verschiedenen frauenpolitischen Gremien
- theologische und gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit Geschlechtergerechtigkeit
- Erarbeitung geschlechterbewusster theologischer Perspektiven für kirchliche Diskussionszusammenhänge sowie die Mitwirkung an der Entwicklung von Stellungnahmen und Arbeitsmaterialien
- Pflege und Weiterentwicklung von Kontakten, Netzwerken und Kooperationen
- Geschäftsführung des Westfälischen Theologinnen Konventes
- Organisation und Durchführung von Tagungen, Weiterbildungsveranstaltungen und Entwicklung neuer Formate

Wir erwarten:

- Teamfähigkeit und Eigenverantwortung sowie eine ausgeprägte Kooperationsbereitschaft mit kirchlichen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren
- hohe Kommunikations- und Organisationsfähigkeit
- Erfahrungen in der Entwicklung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen

Wir bieten Ihnen:

- die Mitarbeit in einem engagierten Fachbereich
- vielfältige Kooperationsmöglichkeiten in einem interdisziplinären Institut
- ein in unserer Kirche eingeführtes Arbeitsfeld mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten

Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der EKvW. Die Besoldung entspricht der Pfarrbesoldung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Berufung in die landeskirchliche Pfarrstelle erfolgt auf acht Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Der Dienstumfang beträgt 75 % einer vollen Stelle. Schwerbehinderte Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Dienstsitz ist Schwerte.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **9. April 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
– Das Landeskirchenamt –
Vizepräsident Albert Henz
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

oder online in einer Datei an die E-Mail-Adresse:

personalbereich@lka.ekvw.de

Nähere Auskünfte erteilt

Pfarrer Klaus Breyer
Leiter des Instituts für Kirche und Gesellschaft
Tel.: 02304 755-300
www.kircheundgesellschaft.de

Dozentin/Dozent für das Pädagogische Institut

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) als viertgrößte Landeskirche innerhalb der EKD (Ev. Kirche in Deutschland) mit über 2 Millionen Mitgliedern sucht für das Pädagogische Institut mit Dienstsitz in Schwerte zum 1. August 2018

eine Dozentin/einen Dozenten für die Bereiche Sonderpädagogik und Inklusion sowie die Begleitung von Fachleiterinnen/Fachleitern und Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärtlern für evangelische Religionslehre.

Sie/Er unterstützt die Arbeit der Lehrkräfte im Bereich des ev. Religionsunterrichts an Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen durch theologische und didaktische Weiterentwicklung und begleitet Fachleiterinnen/Fachleiter sowie Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für evangelische Religionslehre, Sonderpädagogik in Grundschule und Sekundarstufe I.

Die Vollzeitstelle ist für acht Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Interessiert Sie eine vielseitige Tätigkeit in folgenden Bereichen?

- Beratung, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften,
- Arbeit an konzeptionellen Fragen zur Weiterentwicklung des ev. Religionsunterrichts an Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen,
- Arbeit an konzeptionellen Fragen zur Entwicklung eines inklusiven Religionsunterrichtes,
- Beratung und Fortbildung von Fachleiterinnen und Fachleitern und Lehramtsanwärterinnen und -anwärtlern für evangelische Religionslehre,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Langzeitfortbildungen zur fachfremden Erteilung von evangelischem Religionsunterricht,
- Mitarbeit an thematisch übergreifenden Aufgaben des Pädagogischen Instituts.

Wir suchen eine Pädagogin/einen Pädagogen, eine Theologin/einen Theologen mit

- fundierten theologischen und pädagogischen Kenntnissen insbesondere in den Bereichen Sonderpädagogik und Inklusion,
- kommunikativer und didaktischer Kompetenz sowie Fähigkeit zur konzeptionellen Arbeit,
- Erfahrungen in den Bereichen Ev. Religionsunterricht an Förderschulen oder im Gemeinsamen Lernen,
- Erfahrungen in den Bereichen Aus- und Fortbildung sowie Beratung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt.

Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Fragen im Vorfeld stehen Ihnen telefonisch zur Verfügung:

Landeskirchenrat Fred Sobiech
Tel.: 0521 594-220

Institutsleiter Pfarrer Rainer Timmer
Tel.: 02304 755-160

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. April 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
– Das Landeskirchenamt –
Landeskirchenrat Fred Sobiech
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Berichtigungen

Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg

Die Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 2. November 2017 (KABL. 2017 S. 195 ff.) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 10 ist die zweite Absatzzahl „(2)“ durch die Absatzzahl „(3)“ zu ersetzen. Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Annette Kurschus, Vicco von Bülow (Hrsg.): „Die Entdeckung des Individuums? Wie die Reformation die Moderne geprägt hat“ Rezensent: Dr. Hans-Detlef Hoffmann

Luther-Verlag, Bielefeld 2017, 1. Auflage, 176 Seiten, Paperback, mit Abbildungen, 14,95 €, ISBN 978-3-7858-0729-3

Das Buch dokumentiert die Vorträge, Andachten und Begrüßungsworte, die im Frühjahr 2017 anlässlich eines von der Evangelischen Kirche von Westfalen veranstalteten Symposiums zum 500. Gedenkjahr der Reformation zum Thema „Die Entdeckung des Individuums? Wie die Reformation die Moderne geprägt hat“ in Villigst gehalten wurden. In insgesamt sieben

Vorträgen wurde der Versuch unternommen, die Titelfrage in ihren unterschiedlichen Aspekten und Themenfeldern zu beantworten.

Wie bei Sammelbänden dieser Art unvermeidlich gibt es einige Redundanzen und Wiederholungen besonders im Verhältnis der rahmenden Beiträge (Vorworte, Begrüßung, Andacht und Schlusskommentar) zu den Vortragstexten. Die Vorträge selbst sind bei unterschiedlicher Schwerpunktsetzung in der Darstellung allesamt wertvolle und weiterführende Beiträge zum Thema des Symposiums. Durch die beigegefügte Anmerkungen laden alle Texte zu weiterer intensiver Beschäftigung mit dem Thema ein. Hier auf engstem Raum einzelne Beiträge besonders hervorzuheben wäre sicherlich unangemessen. Alle Vorträge beantworten die Frage nach der Reformation als möglichem Ursprungsort der Entdeckung des Individuums und der Entstehung der Moderne gegenüber manchen bislang vertretenen Pauschalmeinungen sehr differenziert und zugleich pointiert und sind zudem außerordentlich spannend zu lesen.

Der Band wurde sorgfältig lektoriert und erfreut auch durch sein Layout. Dazu gehören auch die zahlreichen Bilder (nur in einem Fall wird ein im Text auf S. 48 f. besprochener Holzschnitt leider nicht abgedruckt) und Tabellen (auf S. 157 ist der Abdruck nur leider zum „Augenpulver“ geraten). Nach Angaben des Vorwortes „Zum vorliegenden Band“ war es das Ziel der Veröffentlichung, die Erträge der Tagung ebenso für die wissenschaftliche Theologie wie auch für das kirchliche Handeln fruchtbar zu machen (S. 18). Dass dieses Ziel erreicht wurde, bleibt ungeachtet des selbstkritischen Zweifels im Schlussbeitrag des Buches („Wie kann ich unsere Erkenntnisse demnächst meiner Friseurin vermitteln?“) ausdrücklich und mit Dank festzustellen. Die Anschaffung und Lektüre sind daher sehr zu empfehlen.

Klaus Wengst:
**„Mirjams Sohn – Gottes Gesalbter.
 Mit den vier Evangelisten Jesus entdecken“**
Rezensentin: Dr. Kerstin Schiffner

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2016, 1. Auflage, 656 Seiten, gebundenes Buch mit Schutzumschlag, 39,99 €, ISBN 978-3-579-08241-7

Gut, dass Klaus Wengst nun, nach seiner „Abrechnung“ mit der historischen Jesus-Forschung, ein zweites, ungleich umfangreicheres Buch (gut 650 Seiten) vorgelegt hat, in dem er in gewohnt scharfsinniger und genauer Exegese skizziert, welche Jesus-Bilder welches Evangelium transportiert und/oder evoziert.

Bereits der Titel macht mehrerlei deutlich: „Mirjams Sohn – Gottes Gesalbter“ – Klaus Wengst schreibt von Jesus, dem jüdischen Mann, der in seinem Volk fest verwurzelt ist, Sohn einer jüdischen Mutter, die ihren hebräischen Namen zurückerhält und damit Erbin der Prophetin mehr denn Himmelskönigin ist, genauso geerdet und verwurzelt wie ihr Sohn. Der bewegt sich in dieser durch den Bindestrich deutlichen doppelten Bindung Sohn – Gesalbter – und das in jedem der vier

Evangelien unterschiedlich, wie der ehemalige Bochumer Neutestamentler ebenso detailfreudig wie leserInnenfreundlich herausarbeitet. Grundlage der Evangelien ist, und darin sind sie sich alle vier bei aller Diversität, bei allen je eigenen Schwerpunkten einig, die jüdische Bibel und deren Auslegung in der jüdischen Gemeinde, an der Jesus, der Rabbi, sich mit seiner Art, Tora zu lesen, beteiligt. Wir als Lesende können dabei immer wieder von des Verfassers profunden Kenntnissen rabbinischen Schrifttums profitieren.

Wengst beginnt mit einer kurzen Einleitung, in der er den Versuch der Suche nach dem historischen Jesus noch einmal als wenig ergiebig und theologisch keinesfalls notwendig, vielmehr sogar irreführend zurückweist (S. 15–29) – wer des Verfassers erstes Buch zum Thema gelesen und noch vor Augen hat, bedarf dieser knappen Einleitung nicht unbedingt. Allerdings bereiten gerade die Pfeilspitzen Bemerkungen der mit seiner Auslegung und Theologie sympathisierenden Leserin Vergnügen. Exegetisch-theologisch redlich und unbedingt geboten ist, so Klaus Wengst (S. 26 ff.), gerade die Auslegung der überlieferten Endfassung jedes Evangeliums für sich unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Erfahrungen und Situationen anstelle einer Betrachtung rekonstruierter Quellen: „Wer diese Texte auslegt, kann deren nicht zu erschöpfendes Potential würdigen und die eigene Auslegung als eine – hoffentlich mögliche – verstehen, die neben vielen anderen möglichen Auslegungen steht. Der Streit ist dann zu führen zwischen möglichen und unmöglichen Auslegungen. Anders formuliert, es geht um eine Vielfalt ohne Beliebigkeit“ (S. 27 f.; Hervorh. im Text).

Darauf folgt wie angekündigt die jeweils für sich stehende (und lesenswerte) Auslegung der vier Evangelien in kanonischer Reihenfolge, wobei für die Synoptiker den Anfang jeweils Beobachtung zu Beginn und Schluss des Evangeliums, das Ende Bemerkungen zur Situation der Entstehung des Evangeliums bilden. Die Auslegung des Johannes-Evangeliums unterscheidet sich von den anderen strukturell insofern, als hier die Frage zur Situation, in der es geschrieben wird, den fünften von zehn Abschnitten bildet, also eine Mittelposition einnimmt. Klaus Wengst gelingt es, sich auf die Eigenheiten, Strategien und Verflochtenheiten jedes der vier Evangelien einzulassen. Das wird sicherlich dadurch erleichtert, dass er Querverweise eher knapp einstreut und sich ganz darauf konzentriert, das je Eigene der jeweiligen Darstellung in größtenteils fortlaufender Kommentierung hervorzuheben. Einen Vorgesmack auf die Schwerpunkte der (Wengst'schen) Evangelien(-Auslegung) geben bereits die Überschriften über die vier Hauptabschnitte: „Der Weltherrscher als Lehrer der Gerechtigkeit und als Richter“ (Matthäus, S. 30–201), „Einweisung in die Nachfolge des inthronisierten Gekreuzigten“ (Markus, S. 202–325), „Der Messias Israels und der Völker“ (Lukas, S. 326–484) und „Der Verherrlichte und Erhöhte mit den Wundmalen des Gekreuzigten“ (Johannes, S. 485–621).

Exemplarisch gehe ich an dieser Stelle etwas detaillierter auf das Lukas-Evangelium ein. Zunächst überraschend folgen auf Bemerkungen zum lukanischen Vorwort Überlegungen zum Abschluss des Lukas-Evangeliums und dem Beginn der Apostelgeschichte, bevor Wengst mit Lukas 1–2 neu einsetzt. Bedingt ist diese Reihenfolge durch den Fokus des „Reiches Gottes/für Israel“, auf das der Auferstandene von seinen Nachfolgern angesprochen wird. Dieser Fährte folgt Klaus Wengst im Folgenden durch das Lukas-Evangelium hindurch (etwa verbunden mit der Vaterunser-Bitte Lukas 11,2; vgl. S. 390 ff.), zunächst durch intensive Analyse der Toraauslegung Jesu (Lukas 4; 10), dann, indem er in den Blick nimmt, wie Jesus das Gebotene selbst in die Tat umsetzt in Heilungen und Dämonenaustreibungen (S. 408 ff.). „Jesus proklamiert Gottes Herrschaft. In machtvollen Taten, vor allem in Heilungen lässt er Gottes Reich schon manifest werden“ (S. 431). Dennoch steht die endgültige Aufrichtung noch aus, folgen doch allzu viele gerade nicht der Einladung, alles Vertrauen auf dieses Reich zu setzen – umso stärker setzt Lukas auf die Vision vom „Frieden auf Erden“ (S. 432 ff.).

„Wenn ... Gott ins Spiel kommt, wird die bloße Faktizität transzendiert, verbindet sich das Faktische unlöslich mit Fiktivem, um Gottes anderer Wirklichkeit Ausdruck geben zu können“ (S. 328).

In wohlthuender Weise beschreibt der Verfasser „Lukas“ (zur Problematik dieser Verfasserangabe s. ebd., S. 330 ff.) als tief in der Schrift verwurzelten Autor, dessen ProtagonistInnen fromme JüdInnen sind und dem es darum zu tun ist, in (auch) für Menschen aus der Völkerwelt (Stichwort: Gottesfürchtige) verständlicher Weise vom Messias Israels zu erzählen: „Jesus und sein Geschick von Leiden, Tod und Auferstehung werden ... nicht als Schlüssel zum Verstehen der Schrift ausgegeben, sondern umgekehrt bildet die Schrift den Schlüssel, um in Jesu Geschick Gott als letztlich und heilvoll Wirkenden begreifen zu können“ (S. 334).

Für Lukas, den der Verfasser sich als gebildeten, weltgewandten selbst zur Gruppe der Gottesfürchtigen zählenden Mann vorstellt (S. 470 f.), ist zwar der Konflikt zwischen jüdischer Mehrheits- und Minderheitsmeinung hinsichtlich der Bedeutung Jesu auch Ausgangspunkt seiner Erzählung. Allerdings – anders als in der Exegese sonst lange Zeit vermutet – stehen „auch für Lukas die Jesusleute noch im Kontext des Judentums. Die Vorstellung einer schon vollzogenen Trennung von ‚Christentum‘ und Judentum, auch nur die Vorstellung von ‚heidenchristlichen Gemeinden‘ ist für die Welt des Lukas ein Anachronismus“ (S. 474). Anders als früher betont Klaus Wengst nun: Lukas „scheint mit der von Rom gesetzten Ordnung positivere Erfahrungen gemacht zu haben, ohne dadurch jedoch zum Propagandisten Roms zu werden. Nein, Lukas lässt sich vom Glanz des Imperiums nicht blenden“ (S. 483). Und wenig später: „Lukas liebt das Volk Israel und er weint mit Jesus über die Zerstörung Jerusalems (19,41)“ (S. 484).

Wengsts abschließendes Resümee über „Jesus, die vier Evangelien und die Verantwortung der Auslegenden“ (S. 622–639) fällt ebenso knapp, nein, noch knapper aus als seine Einleitung, enthält auf diesen wenigen Seiten aber noch einmal einen Schatz an Formulierungen, die an Pointiertheit kaum zu übertreffen sind. Kleine Kostprobe gefällig?

„Gerade die Unterschiedlichkeit der Evangelien macht ihren Reichtum aus. Gegenüber diesem Reichtum ist jede Rekonstruktion eines ‚historischen‘ Jesus ein ärmliches Konstrukt“ (ebd., S. 633).

„Bei der Auslegung der Evangelien ist ihr ‚Konstruktionspunkt‘ nicht aus den Augen zu verlieren, dass nämlich Jesus für die Evangelisten kein ein für alle Mal Gewesener ist, sondern dass Gott ihn zum Leben erweckt hat, einem Leben, dem kein Tod mehr bevorsteht. Ihnen geht es nicht darum, wer Jesus war, sondern wer dieser Jesus, der war, in lebendiger Erinnerung je gegenwärtig ist“ (ebd., S. 633, Hervorh. im Text).

Darf ein Exeget, ein Wissenschaftler, ich verwende bewusst dieses Wort: fromm sein? Klaus Wengst beweist: ja, bitte – sich zum Evangelium der Evangelien zu bekennen, auf Gottes Gesalbten als für uns Auferstandenen zu vertrauen, hindert redliche Auslegung keinesfalls, sondern verleiht ihr eine eigene Tiefendimension. Wenn und weil sich in „Mirjams Sohn – Gottes Gesalbter“ auf jeder Seite die Begeisterung des Neutestamentlers für die kleinen und großen Schätze in jedem der vier Evangelien spüren lässt, weil seine ebenso kundige wie engagierte Lektüre (die ja immer Interpretation ist) uns Lesende mitnimmt auf die Spur, die Matthäus, Markus, Lukas und Johannes in ihren Texten legen hin zu den und mithilfe der verschiedenen Rollen, in denen sie Jesus auftreten lassen, ist es eine Freude, dieses Buch von A–Z, von Matthäus bis Johannes zu lesen. Und die Offenheit, mit der Klaus Wengst seine Auslegung als eine mögliche von vielen bezeichnet, lädt geradezu dazu ein, mit dem Verfasser in den Austausch zu gehen, handele es sich um Konsens oder auch konstruktive Kritik. Eines jedenfalls muss er gewiss nicht fürchten: dass nämlich jemand seine Auslegung für eine „unmögliche“ halten könnte ...!

Peter Bukowski:
„Theologie in Kontakt.
Reden von Gott in der Welt“
Rezensent: Gerd Kerl

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2017,
1. Auflage, 200 Seiten, gebunden, 25 €, ISBN
978-3-7887-3237-0

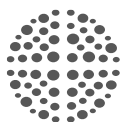
Der langjährige Direktor des (ursprünglich) reformierten Predigerseminars in Wuppertal gibt uns mit der Sammlung der unter obigem Titel erschienenen Veröffentlichung einen Einblick in seine theologische Werkstatt. Die 18 Beiträge sind dem Genre nach Vorträge, Bibelarbeiten und Predigten. Die öffentliche Rede, die ja immer auch Kontakt mit den Zuhörenden verlangt, erleichtert die Lesbarkeit.

Dabei wird gleich in dem ersten Beitrag unter dem Titel „Wer ist Jesus Christus für uns heute?“ deutlich, was den Theologen Peter Bukowski auszeichnet. Seine Theologie ist biblisch begründet, verdankt der reformierten Theologie viel, insbesondere in der Auslegung Karl Barths, und sie nimmt Impulse aus der weltweiten Ökumene auf. Zwei aktuelle Themen der Systematischen Theologie werden aufgegriffen und mit theologischem Scharfsinn analysiert. Einmal wird die Frage erörtert, ob die (systematische) Theologie sich im Gefolge des Kulturprotestantismus (Schleiermacher, Harnack und aktuell Gräßl) allein als hermeneutische Theologie in Auslegung der Phänomene des Glaubens verstehen will. Zum anderen erörtert er die neu diskutierte Frage nach der Kanonizität des Alten Testaments. Bukowskis Einspruch gegen diese „Entsubstantialisierung“ des Glaubens lautet: Wir haben Grund zum Glauben. Nur der Grund bietet dem Glauben Halt (S. 19). Und dieser Grund findet sich in der Heiligen Schrift mit dem Alten und dem Neuen Testament. Dass Bukowskis Theologie immer auch eine seelsorgliche Dimension hat, wird deutlich, wenn er aus einer Predigt von Karl Barth zitiert oder auch ein Beispiel aus seiner eigenen Predigtwerkstatt anführt. Dass die Betonung der Heiligung im Zusammenhang der Rechtfertigungslehre in guter reformierter Tradition dann auch schon mal zu neuer Gesetzlichkeit führen kann und Menschen mit anderen theologischen Einsichten das christliche Bewusstsein abgesprochen wird, zeigt den streitbaren Theologen, der mit Leidenschaft argumentiert.

Der Beitrag mit dem Titel „Erklären und verwirklichen“, unter dem der Verfasser seinen Bericht zur Hauptversammlung des Reformierten Bundes im Jahre 2013 wiedergibt, ist ein gelungener Beitrag zum 40-jährigen Jubiläum der Leuenberger Konkordie. Er sollte zur Pflichtlektüre bei den Verantwortlichen in der EKD, UEK, VELKD und des Reformierten Bundes werden. Vielleicht würde dann manche Blockade im Zusammenwachsen der Kirchen und zum Kirche-Werden der EKD leichter überwunden.

Die Vorträge in universitärem Umfeld „Was wird aus Erwin, jetzt, wo er tot ist“ (S. 49–58) und „Wie richtige Theologie falsch wird“ (S. 59–69) machen noch einmal deutlich, wie dringend notwendig das Gespräch zwischen den Verantwortlichen der ersten und zweiten Ausbildungsphase ist. Es ist leider bis heute nirgendwo institutionalisiert. Wer Anregungen für eine familiäre Argumentation zum Thema Tischgebet sucht, der findet in dem Beitrag „Schmecket und sehet‘ Ist unser Essen gebetskonform?“ eine gute Orientierung (S. 167).

Theologie in Kontakt ist der gelungene Versuch, eine biblisch profilierte Theologie mit den Herausforderungen der Gegenwart in Kirche und Gesellschaft zu verbinden. Die Lektüre des Buches ist anregend und zeigt, mit welchem Hintergrund viele Generationen von Vikarinnen und Vikaren in Wuppertal zum Wohle der Kirche ausgebildet wurden.



KIRCHENFestnetz



**Sichere Umstellung
Ihrer Einrichtung
auf All-IP!**

KIRCHENFestnetz

All-IP zum besten Preis-/Leistungsverhältnis.

KIRCHENFestnetz bietet Ihnen Top-Konditionen für All-IP-Telefonie. Wählen Sie ganz bequem online einen unserer individuellen Tarife aus, der genau zu Ihrer Einrichtung passt. Gerne beraten wir Sie bei der richtigen Auswahl. **Überzeugen Sie sich selbst und schließen Sie sich an!**



43133

festnetz.kirchenshop.de

Ihre Kirchenvorteile

- Individuelle Tarife
- Rechnungsstellung inkl. Kostenstellenzuordnung
- Passende Hardware mit exklusivem Service
- Sichere und verschlüsselte Telefonie im zertifizierten Telekom-Netz (kein öffentliches Internet)

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr

festnetz@hkd.de 

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich